

Anhang zum Protokoll der OB's!

Stellungnahme der Verwaltung für Ortsbeiratsbudgets

05.10.21

Rechtsgrundlage Vereinsförderung/Ortsteilbudget

1) Vereinsförderung

- rechtliche Grundlage ab 01.01.2020: Projekt- und Sportförderrichtlinie der Gemeinde Hoppegarten
- förderungsfähig sind Vereine, die ihren Sitz und/oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben
- pro Verein insgesamt jährlich maximal 5.000 € zugewendet werden
- die Gemeinde Hoppegarten fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind, in den folgenden Bereichen:
 - Kinder- und Jugendförderung,
 - Senioren- und Behindertenarbeit,
 - Bildungs- und Sozialarbeit,
 - Kultur- und Brauchtumspflege und Jubiläumsförderung.
- die Gemeinde Hoppegarten fördert Sportvereine in den folgenden Bereichen:
 - Zuwendungen für Mieten, Pachten und Betriebskosten,
 - Zuwendungen für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen bzw. Sportprojekten, Jubiläen
- nicht gefördert werden bilanzfähige Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, Speisen und Getränke ab einem Wert von 6,00 € pro Teilnehmer sowie Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten
- der Antrag bedarf der Schriftform

2) Ortsteilbudget

§ 46 Kommunalverfassung:

(3b) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

- die Förderung von Vereinen und Verbänden nach Abs. 4 wird derzeit über die gültigen Vereinsförderrichtlinien gedeckt, jedoch binden die Richtlinien derzeit ausschließlich die Verwaltung und die Entscheidungen des BM und des Hauptausschusses, nicht die Entscheidungen der Ortsbeiräte – beim Erlass der Richtlinien wurden die Ortsbeiräte aus Punkt 5 (Entscheidungsträger) gestrichen; ebenso binden die RL die Verwaltung bei Entscheidungen der OB nicht, das in den RL festgelegte Verfahren durchzuführen

Fazit: Für die Förderungen der OB nach Abs. 4 ist derzeit keine einheitliche kommunale rechtliche Grundlage vorhanden.

Die Bindung der Ortsbeiräte an die Vereinsförderrichtlinien sei aber angeraten.

- die Kommune ist an rechtliche Vorgaben gebunden, so ist z.B. das Vergaberecht zwingend einzuhalten; somit ist ein Alleingang bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Abs. 3b) durch

den Ortsteil ausgeschlossen, da die Ortsteile im Außenverhältnis nicht geschäftsfähig sind, die Umsetzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung

Fazit: Für die Beschlüsse nach Abs. 3b ist derzeit keine einheitliche kommunale rechtliche Grundlage vorhanden. Derzeit sind ausschließlich die Haushaltsgrundsätze bzw.- regularien und Vergabevorschriften die Grundlage für die Auskehrung der OTB.

Eine einheitliche Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilbudgets sei aber angeraten.

- in einer einheitlichen RL sollten die Verteilungsgrundlagen, die Verwendung und Verfahrensbestimmungen bestimmt werden